

J. Fassina

15 - H. H. Zeger
B. M. Land u. Forst

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. VI/5-239-1967

Wien, am 7. März 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
womit die NÖ.Landarbeitsordnung
neuerlich abgeändert wird
(NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 7. März 1967
Zl.:	255 - Gem. Ldw.-A. für Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit der Landarbeitgesetz-Novelle 1965, BGBl.Nr.238, wurden erneut die im Landarbeitgesetz, BGBl.Nr.140/1948, gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. aufgestellten Grundsätze für die Regelung des Arbeiterrechtes in der Land- und Forstwirtschaft - insbesondere im Hinblick auf die Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes - abgeändert. Der vorliegende Entwurf der NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1967 stellt die beabsichtigte Ausführungsregelung des Landes Niederösterreich zur angeführten Grundsatzgesetz-Novelle dar und steht in sachlichem Zusammenhang mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer NÖ. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit soll der frühere Abschnitt 7 durch den vorliegenden Abschnitt 7 ersetzt werden. Bestimmungen, die durch die Landarbeitgesetz-Novelle 1965 nicht berührt werden, wurden im wesentlichen unverändert übernommen.

Zu § 95:

Die Neufassung entspricht dem neuen § 95 des Landarbeitgesetzes.

Zu § 96:

Diese Bestimmungen führen den neugefaßten § 96 des Landarbeitsgesetzes aus. Hierbei wird insbesondere im Absatz 3 festgelegt, daß Voraussetzung der Lehrlingsausbildung nicht nur ein anerkannter Lehrbetrieb, sondern auch die Ausbildungsleitung durch einen anerkannten Lehrherrn ist. Nach Absatz 4 soll die Möglichkeit die gesamte Lehre im elterlichen Betrieb durchzumachen (Heimlehre), nur gegeben sein, wenn die vorstehenden beiden Voraussetzungen vorliegen. Im Absatz 7 soll klargestellt werden, daß die Behaltspflicht des Lehrherrn auf Verlangen des Lehrlings nur für den Fall der ordnungsgemäßen Beendigung der Lehrzeit (§ 97 Abs. 1) eintritt.

Zu § 97:

Hier wird der neugefaßte § 97 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt. Im Zusammenhang mit § 105 Abs. 1 Z. 4 des Landarbeitsgesetzes hat die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Grund der Bestimmungen des Absatz 1, zweiter Satz, die Verlängerung der Lehrzeit festzustellen. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 wird die Eintragung des Lehrverhältnisses in die Lehrlingsstammrolle durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Ablauf der Probezeit automatisch erfolgen. In diesem Zusammenhang wird durch § 103 Abs. 2 bestimmt, daß der Lehrherr die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen hat.

Die Einrechnung der Probezeit in die Lehrzeit wird auf die Genehmigung des Lehrvertrages abgestellt. Der Lehrvertrag kann gemäß § 98 nur genehmigt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Probezeit die z.B. bei einem nicht anerkannten Lehrherrn zurückgelegt wurde, wird daher in die Lehrzeit nicht einrechenbar sein. Absatz 3 verweist in Ausführung des neugefaßten § 106 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes hinsichtlich der Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen

auf die Lehrzeit auf die Vorschriften der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung. Nach Absatz 4 ist dem Lehrling nicht nur nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit, sondern in allen Fällen der Beendigung des Lehrverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

Im Absatz 5 wurde der Ausdruck "am Ende der Lehrzeit" präzisiert.

Zu § 98:

Diese Bestimmungen über den Lehrvertrag führen die neu gefaßten Grundsatzbestimmungen des § 98 des Landarbeitsgesetzes aus. Sinnvoll wurde im Absatz 2 das Erfordernis der Intervention des gesetzlichen Vertreters (Vormundes) nur für den Fall bestimmt, daß der Lehrling minderjährig ist. Die als unmittelbares Bundesrecht geltende Vorschrift des § 98 a des Landarbeitsgesetzes wurde in deklarativer Weise übernommen. Absatz 3 übernimmt nach sprachlicher und stilistischer Verbesserung im wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 98 Abs. 6. Im Absatz 4 wurde den vorgebrachten Bedenken - es sei ein Widerspruch einerseits durch Verordnung einen Musterlehrvertrag zu erstellen, andererseits aber durch die Verwendung des Ausdruckes "Muster" auszusagen, daß eine Verbindlichkeit nicht gegeben ist - durch Umformulierung des bisherigen § 98 Abs. 7 Rechnung getragen. Die Einschaltung in den Amtlichen Nachrichten hätte unter der ohnedies üblichen Bezeichnung "Kundmachung" zu erfolgen. Absatz 5 regelt das Verfahren zur Erwirkung der Genehmigung des Lehrvertrages durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Genehmigung ist bescheidenmäßig zu erteilen; das ergibt sich schon daraus, daß die Genehmigungsvoraussetzungen (zweiter und letzter Satz des Abs.5) nicht zivilrechtlicher sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind. Im übrigen hat die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach diesem Gesetz behördliche Aufgaben zu besorgen und daher gemäß Art. II Abs. 2 Z. 15 EGVG in der jeweiligen Fassung, die Verwaltungsverfahrensgesetze 1950 anzuwenden.

Nachdem im Falle der Heimlehre die bloße Anzeige das Lehrverhältnis begründet, werden im Absatz 6 die Bestimmungen der Absätze 3 und 5 sinngemäß anwendbar erklärt. Die Bestimmung des Absatz 7 soll klarstellen, daß durch das Lehrverhältnis nur höchstpersönliche Rechte begründet werden.

Zu § 99:

Der frühere § 100 wird hier im wesentlichen übernommen. Durch die Änderung des Absatzes 3 wurde der geänderten Grundsatzbestimmung des § 99 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes entsprochen.

Zu § 100:

Der frühere § 101 wurde in stilistisch geänderter Fassung übernommen. Der geänderten Grundsatzbestimmung des § 100 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes wurde dabei entsprochen. In lit.c wurde klargestellt, daß der Lehrherr die zum Besuch der Berufsschule und der Fachkurse notwendige Zeit, ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung, einzuräumen hat.

Zu § 101:

Im früheren § 99 wurde die Lehrlingsentschädigung in Prozentsätzen des kollektivvertraglichen Bruttolohnes über 18 Jahre alter Dienstnehmer festgesetzt. Gegen diese Regelung wurden im Begutachtungsverfahren vom Bundeskanzleramt verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, weil damit der Gesetzgeber in verfassungswidriger Weise seine Kompetenz zur Festsetzung der Lehrlingsentschädigung den zum Abschluß von Kollektivverträgen berechtigten Institutionen überlassen hätte. Es wurde daher die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene Fassung übernommen. Absatz 1 trägt der Grundsatzbestimmung des § 105 Abs. 1 Z. 1 des Landarbeitsgesetzes Rechnung. Absatz 2 enthält die nähere Ausführung zu § 96 Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes.

Zu § 102:

Hier werden die Grundsatzbestimmungen des neugefaßten § 101 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt. Im Absatz 3 wird taxativ aufgezählt, wer zur Lehrlingsausbildung fachlich geeignet ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Übergangsbestimmung des § 108 hingewiesen. Im Absatz 4 und 5 wurde die Möglichkeit zur Einstellung von Lehrlingen auch für jene Dienstgeber eröffnet, die selbst nicht die fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen. Im Absatz 9 wird der Grundsatzbestimmung des § 105 Abs. 1 Z.5 des Landarbeitsgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 103:

Die Neufassung des § 103 führt in Absatz 1 die Grundsatzbestimmung des § 101 a des Landarbeitsgesetzes aus. Nach Absatz 2 hat der Lehrherr (hinsichtlich § 103 Abs. 1 lit.c erster Fall, der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. Vormund) bei Eintritt von Endigungstatbeständen, die nicht der Zustimmung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen, die Beendigung des Lehrverhältnisses dieser Stelle unverzüglich anzuzeigen. Absatz 3 stellt eine folgerichtige Bestimmung in Ausführung der Grundsatzbestimmung des neugefaßten § 105 Abs. 1 Z.6 des Landarbeitsgesetzes dar. ~~Absatz 4 stellt in bezug auf den Lehrstellenwechsel materielle sowie in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 105 Abs. 1 Z. 7 des Landarbeitsgesetzes formelle Vorschriften auf.~~

Der Begriff "Lehrstellenwechsel" enthält zwei Vorgänge: Einerseits die Lösung des bisherigen Lehrverhältnisses und andererseits das gleichzeitige Eingehen eines neuen Lehrverhältnisses. Die Auflösung des Lehrverhältnisses zur Bedingung zu machen ist nicht notwendig, da die Auflösung im Wesen des Lehrstellenwechsels liegt. Die nähere Regelung der Auflösung des Lehrverhältnisses mit der Absicht des Lehrstellenwechsels ist im § 104 ~~Abs. 2 enthalten.~~

Zu § 104:

Der frühere § 103 wurde im Absatz 1 im wesentlichen übernommen. Mit Absatz 2 wurde die Möglichkeit der einvernehmlichen Lösung des Lehrverhältnisses eingefügt.

Die Ergänzung durch Absatz 3 trägt dem neugefaßten § 105 Abs. 1 Z.7 des Landarbeitsgesetzes Rechnung.

Zu § 105:

Der frühere § 104 wurde unverändert übernommen.

Zu § 106:

Hier wird die Grundsatzbestimmung des neugefaßten § 104 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt. Die neue Überschrift beschreibt den Inhalt des § 106 besser als die bisherige.

Zu § 107:

Durch die Neufassung des § 107 sollen die Grundsätze der neugefaßten §§ 105 und 106 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt werden, soweit dies nicht schon in früheren Bestimmungen der vorliegenden Gesetzesnovelle oder in der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967 geschehen ist. Hierbei wurde von der Erwägung ausgegangen, daß das für die einzelnen Vollzugsmaßnahmen (§ 97 Abs. 1, 2 und 4, § 98 Abs. 5, § 101, § 102 Abs. 9, § 103 Abs. 3 und 4, § 104 Abs. 3, § 106 der NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1967 sowie § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 21, § 22 Abs. 1, 2, 3 und 10, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 3 bis 5 der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967) zuständige Organ die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist, die sich ihrerseits wieder als eine Einrichtung der Landes-Landwirtschaftskammer darstellt. Es darf zur Untermauerung dieser Auffassung auf Art. II Abs. 2 A Z. 15 EGVG 1950 in der geltenden Fassung verwiesen werden, wonach die "Lehrlings- und Fachausbildungsstellen" als selbständige Behörden angeführt werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 6 stellen verfahrensrechtliche Vorschriften im Interesse der Rechtsklarheit dar.

Absatz 7 enthält Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die neue Überschrift entspricht dem Inhalt des § 107 besser als die bisherige, zumal die Berufsvertretungen auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ausschließlich über die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mitwirken.

Zu § 108:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 102 Abs. 2 und 3 zu sehen. Es sollen dadurch ein echter Übergang ermöglicht und Härten vermieden werden.

Zu Z. 2:

Die Abänderung im § 116 Abs. 1 steht in Übereinstimmung mit der Abänderung des § 115 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes. Es handelt sich hierbei um die Verlängerung der Funktionsdauer der Betriebsratmitglieder.

Zu Z. 3:

Die Abänderung im § 124 Abs. 3, betreffend die Dauer der Tätigkeit der Vertrauensmänner, erfolgte analog zur Abänderung des § 116 Abs. 1.

Zu Z. 4:

Die Neuformulierung der Strafbestimmungen erfolgte in Anpassung an die geänderte Gesetzeslage.

Der vorliegende Entwurf war Gegenstand eingehender Vorberatungen mit der Landes-Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer. Es konnte hierbei über die Fassung des Entwurfes Einvernehmen erzielt werden. Die im Begutachtungsverfahren geltend gemachten Bedenken legislativer und verfassungsrechtlicher Natur wurden berücksichtigt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes womit die NÖ.Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (NÖ.Landarbeitsordnungs-Novelle 1967), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

